



**Satzung für die Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Memmingerberg
(KiTa-Satzung - KiTaS)**

vom 01.08.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Personal.....	2
§ 3 Gebühren.....	2
§ 4 Verpflegung.....	3
§ 5 Beiräte.....	3
§ 6 Antrag zur Aufnahme.....	3
§ 7 Aufnahme.....	4
§ 8 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung.....	4
§ 9 Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung.....	5
§ 10 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme.....	5
§ 11 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten.....	6
§ 12 Inanspruchnahme von Buchungszeiten	6
§ 13 Besuchsregelung, Abholung der Kinder.....	7
§ 14 Krankheit, Anzeige.....	8
§ 15 Abmeldung, Ausscheiden	8
§ 16 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung.....	8
§ 17 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende.....	9
§ 18 Unfallversicherungsschutz.....	10
§ 19 Haftung.....	10
§ 20 Begriffsbestimmung.....	10
§ 21 Inkrafttreten / Außerkrafttreten.....	10



Die Gemeinde Memmingerberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung für die Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungensatzung - KiTaS):

§ 1

Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

(1) ¹Die Gemeinde Memmingerberg betreibt eine oder mehrere Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Gemeinde Memmingerberg. ²Ihr Besuch ist freiwillig. ³Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(2) Die Kindertageseinrichtungen bestehen aus

- a) Kinderkrippen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder bis zur Vervollendung des dritten Lebensjahres und
- b) Kindergärten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung

(3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. eines Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.

(4) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Personal

(1) Die Gemeinde Memmingerberg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Memmingerberg wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 3

Gebühren

Die Gemeinde Memmingerberg erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Memmingerberg (KiTa-Gebührensatzung - KiTaGebS) in der jeweils gültigen Fassung.



§ 4 Verpflegung

(1) ¹Die Kindertageseinrichtungen bieten bei Bedarf für die von ihnen betreuten Kinder eine Mittagsverpflegung an. ²Gestaltung und Abwicklung der Mittagsverpflegung regelt jede Einrichtung selbst.

(2) ¹In den Kindergärten erhält jedes Kind unabhängig von einer evtl. gesondert gebuchten Mittagsverpflegung eine Tagesverpflegung (Essen und Getränke). ²Für die Teilnahme an der Tagesverpflegung erhebt die Gemeinde Memmingerberg eine Verpflegungspauschale nach Maßgabe der KiTa-Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Beiräte

(1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Zusammensetzung und Aufgaben für die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 6 Antrag zur Aufnahme

(1) ¹Der Antrag zur Aufnahme erfolgt schriftlich durch einen Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. ²Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. ³Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Gemeinde Memmingerberg aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z. B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe). ⁴Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

- eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung,
- ein Nachweis über eine erfolgte Impfberatung gemäß § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie
- ein Nachweis eines ausreichenden Masernschutzes gemäß § 20 Abs. 8 – 12 IfSG.

⁵Änderungen – insbesondere beim Sorgerecht, bei den Bring- und Abholberechtigten und dem im Notfall zu benachrichtigen Personen sowie einem Wohnortwechsel – sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) ¹Der Antrag zur Aufnahme in einen Kindergarten ist nur innerhalb der Antragsfrist möglich, die ortsüblich bekannt gegeben wird. ²Eine spätere Antragstellung während des Betreuungsjahres ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn sich auf der Vormerkliste keine vorrangig aufzunehmenden Kinder mehr befinden.



(3) ¹Der Antrag zur Aufnahme in eine Kinderkrippe kann während des Kalenderjahres fortlaufend bei der Gemeinde Memmingerberg gestellt werden. ²Bei der Antragstellung ist das Geburtsdatum durch geeignete Dokumente nachzuweisen.

(4) Vormerkungen für das übernächste Betreuungsjahr werden nicht entgegengenommen.

(5) ¹Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her schriftlich zu bestimmen. ²Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ³Falls keine Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeit der Einrichtung größtmögliche Buchungszeit als gewählt.

§ 7

Aufnahme

(1) ¹Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. ²Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst durch die Gemeinde Memmingerberg verständigt. ³Die Entscheidung über die Aufnahme wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt. ⁴In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.

(2) ¹Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. ²Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als 2 Wochen sein darf.

(3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

§ 8

Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

(1) ¹Die Aufnahme von Kindern in eine gemeindliche Kindertageseinrichtung erfolgt nach den folgenden Kriterien, soweit nicht § 7 ergänzende Regelungen trifft. ²Aufgenommen werden

- a) Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil nachweislich erwerbstätig sind,
- b) Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Besuch der Kindertageseinrichtung geboten ist,
- c) Kinder, die unabhängig von ihrer oder der Staatsangehörigkeit der Personensorgeberechtigten einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen,
- d) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
- e) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden,



- f) Kinder von Eltern, die drei oder mehr Kinder im Alter bis 12 Jahren haben,
- g) Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit, in der Regel noch mehr als drei Monate, in der Einrichtung,
- h) Kinder je nach Altersstufen.

(2) ¹Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die die Kriterien des Abs. 1 Buchst. a) bis e) erfüllen. ²Weitere freie Plätze werden an die Kinder vergeben, für die die meisten Kriterien des Abs. 1 Buchst. f) bis h) zutreffen.

(3) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 2.

(4) ¹Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Memmingerberg haben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde Memmingerberg. ²Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. ³Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.

§ 9

Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

(1) Kinderkrippenplätze werden i. d. R. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zur Verfügung gestellt.

(2) ¹Kindergartenplätze werden in jedem Fall vorrangig an die Kinder vergeben, die im kommenden Betreuungsjahr schulpflichtig werden. ²Die dann noch verfügbaren Plätze werden nach § 8 Abs. 1 und 2 vergeben. ³Ein Kindergartenplatz wird bis zum Schuleintritt vergeben.

(3) ¹Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. ²Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe des § 8 Abs. 1 und 2.

§ 10

Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

(1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.

(2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.

(3) Die Gebührenpflicht bleibt bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.



§ 11

Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten

(1) ¹Kinderkrippe und Kindergarten sind in der Regel wöchentlich 47,5 Stunden geöffnet.

²Diese Öffnungszeiten verteilt sich folgendermaßen auf die Wochentage:

Montag bis Freitag	07:00 Uhr	bis	16:30 Uhr
Kernzeit täglich	08:00 Uhr	bis	12:00 Uhr

(2) Schließzeiten werden von der jeweiligen Leitung der Kindertageseinrichtung festgesetzt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt, u.a. durch Aushang in der Kindertageseinrichtung.

(2) Abweichende Regelungen von den Öffnungszeiten- und Kernzeiten sowie den Schließzeiten können von der Gemeinde Memmingerberg für einzelne Einrichtungen festgelegt werden.

(4) ¹Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. ²In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. ³Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten wird den Personensorgeberechtigten für ihre Kinder der Besuch einer anderen Einrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn diese es wünschen.

§ 12

Inanspruchnahme von Buchungszeiten

(1) ¹Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personaldispositionen die gewünschte Buchungszeit bis spätestens 01.06. des Jahres festzulegen. ²Buchungszeiten müssen die festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit sowie die Bring- und Holzeiten in vollem Umfang einschließen.

(2) ¹Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ²Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit

- für die Kinderkrippe 15 Wochenstunden verteilt auf 3 zusammenhängende Tage und
- für den Kindergarten 20 Wochenstunden verteilt auf 5 Tage.

(3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der KiTa-Gebührensatzung.

(4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.

(5) ¹Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betreuungsjahr jeweils zum Ersten eines Monats unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich beantragt werden.



²Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. ³Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, d. h. mindestens 10 Tage im Monat um eine Stunde überschritten, erfolgt durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungsstufe.

(6) ¹Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. ²Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 13

Besuchsregelung, Abholung der Kinder

(1) ¹Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen. ²Die Kinder sollen nicht früher als 5 Minuten vor der gebuchten Zeit und nicht später als 30 Minuten nach der gebuchten Zeit in die Kindertageseinrichtung gebracht werden. ³Es muss eine persönliche Übergabe des Kindes durch die Personensorgeberechtigten an das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung stattfinden.

(2) ¹Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. ²Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.

(3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) ¹Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. ²Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen.

(5) ¹Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Jugendamt oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. ²Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

(6) Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt und endet jeweils mit der persönlichen Übergabe des Kindes.



§ 14

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) ¹Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 IfSchG meldepflichtig ist. ²Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) ¹Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 IfSchG leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. ²Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

§ 15

Abmeldung, Ausscheiden

- (1) ¹Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten. ²Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind nach dem Ende des Betreuungsjahres in die Schule wechselt.
- (2) ¹Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. ²Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres (01. Juni bis 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig. ³Ausgenommen hiervon ist der Wegzug aus der Gemeinde Memmingerberg.

§ 16

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
- a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
 - b) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung (u.a.

Konzeption) missachten,

- c) es länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt,
- d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
- e) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
- f) das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
- g) die Benutzungsgebühren für 2 Monate nicht entrichtet wurden,
- h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen.

(2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 13 Abs. 2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.

(3) ¹Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. ²Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 5) zu hören. ³Der Ausschluss kann auf einzelne Einrichtungen oder Einrichtungsarten beschränkt werden. ⁴Der Ausschluss ist durch die Gemeinde Memmingerberg aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.

(4) Abweichend von Abs. 3 ist in den Fällen des Abs. 2 die sofortige schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig.

§ 17

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

(1) ¹Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. ²Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit von Elterngesprächen wahrnehmen.

(2) ¹Elterngespräche finden nach Vereinbarung, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. ²Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. ³Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 18 Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII).

§ 19 Haftung

(1) Die Gemeinde Memmingerberg haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) ¹Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Memmingerberg für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Memmingerberg zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet die Gemeinde Memmingerberg nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. ³Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Personensorgeberechtigte.

(3) Eine Haftung der Gemeinde Memmingerberg wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 20 Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieherinnen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 21 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Memmingerberg vom 11.04.2022 außer Kraft.

Memmingerberg, 02.08.2022



Lichtensteiger
Erster Bürgermeister

